

# **Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG)**

Vom [Datum]

---

Der Kantonsrat von Solothurn  
gestützt auf Artikel 118 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>,  
in Ausführung von Artikel 5 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979<sup>2)</sup>,  
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom  
beschliesst:

## **I.**

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### *§ 1 Zweck und Gegenstand*

<sup>1)</sup> Das Gesetz regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vor- und Nachteilen, welche durch raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

<sup>2)</sup> Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde oder Kanton andererseits.

#### *§ 2 Mittel*

<sup>1)</sup> Der Ausgleich erfolgt durch eine Abgabe auf dem Mehrwert, den ein Grundstück aufgrund der Nutzungsplanung erfährt, und durch die Abgeltung von aus gleichen Gründen entstandenen Nachteilen.

---

<sup>1)</sup> BGS111.1.

<sup>2)</sup> [SR700](#).

# [Geschäftsnummer]

## § 3 *Planungsbedingte Vorteile*

<sup>1</sup> Der für den Ausgleich bedeutsame Mehrwert besteht in den erweiterten Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks, welche sich aufgrund von raumplanerischen Massnahmen ergeben.

<sup>2</sup> Bei Erschliessungsplänen erfolgt der Vorteilsausgleich nach dem Erschliessungsbeitragsrecht gemäss §§ 108 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978<sup>1)</sup>.

<sup>3</sup> Der Ausgleich von erheblichen Vorteilen durch Rodungsbewilligungen richtet sich nach dem kantonalen Waldgesetz vom 29. Januar 1995<sup>2)</sup>, sofern sich der Mehrwert nicht aus der Nutzungsplanung ergibt.

<sup>4</sup> Die Rückforderung von Beiträgen für landwirtschaftliche Strukturverbesserungen erfolgt unabhängig von Ausgleichsabgaben nach diesem Gesetz.

## § 4 *Planungsbedingte Nachteile*

<sup>1</sup> Die Entschädigung für erhebliche planungsbedingte Nachteile richtet sich nach den Bestimmungen über die materielle Enteignung gemäss §§ 237 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954<sup>3)</sup>.

## 2. Ausgleichsabgabe

### § 5 *Abgabetatbestand*

<sup>1</sup> Der Ausgleich erfasst die Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenen Boden.

<sup>2</sup> Die Vorteile aus Umzonungen von Arbeits-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriezonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Weiler- und landwirtschaftlichen Kernzonen sowie analogen kommunalen Bauzonen in Wohn- oder Kernzonen sind ebenfalls auszugleichen.

### § 6 *Abgabesubjekt*

<sup>1</sup> Abgabepflichtig ist der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der den Mehrwert verursachenden raumplanerischen Massnahme.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden sind von der Abgabepflicht befreit, sofern Grundstücke in deren Verwaltungsvermögen betroffen sind.

### § 7 *Berechnungsgrundlage*

<sup>1</sup> Der Planungsmehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert eines Grundstücks vor und jenem nach dem Inkrafttreten der raumplanerischen Massnahme.

### § 8 *Abgabesatz*

<sup>1</sup> Die zu erfassenden Planungsvorteile werden mit einem Satz von 20 Prozent ausgeglichen.

---

<sup>1)</sup> [BGS711.1.](#)

<sup>2)</sup> [BGS931.11.](#)

<sup>3)</sup> [BGS211.1.](#)

## [Geschäftsnummer]

<sup>2</sup> Die Gemeinden können in einem Reglement für den Ausgleich von Vorteilen aufgrund kommunaler Planungen einen höheren Satz, maximal 40 Prozent, festlegen.

### § 9 *Entstehung der Forderung*

<sup>1</sup> Die Forderung über die Ausgleichsabgabe entsteht mit der Rechtskraft ihrer Festsetzung.

### § 10 *Fälligkeit*

<sup>1</sup> Die Ausgleichsabgabe wird mit Rechtskraft der Baubewilligung oder bei der Veräusserung des Grundstücks fällig.

<sup>2</sup> Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt wird die Forderung zum Verzugszinssatz für kantonale Steuern verzinslich.

### § 11 *Grundpfandrecht*

<sup>1</sup> Für die Ausgleichsabgabe besteht am betroffenen Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch gemäss §§ 283 f. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954<sup>1)</sup>, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht.

<sup>2</sup> Das Pfandrecht bietet Sicherheit für die Ausgleichsabgabe, die Kosten der Betreibung und die Verzugszinsen.

### § 12 *Verwendung*

<sup>1</sup> Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird für Entschädigungen aus materieller Enteignung sowie für Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a<sup>bis</sup>, des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979<sup>2)</sup> verwendet.

## 3. Vollzug

### § 13 *Abgabehoheit und Kostentragung bei Entschädigungen für Planungsmaßnahmen*

<sup>1</sup> Der Ausgleich von erheblichen Vorteilen erfolgt bei kommunalen Nutzungsplänen durch die Einwohnergemeinde, bei kantonalen Planungen durch den Kanton.

<sup>2</sup> Erhebliche Nachteile werden nach § 77 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978<sup>3)</sup> entschädigt.

### § 14 *Zuständigkeit und Verfahren bei der Ausgleichsabgabe*

<sup>1</sup> Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist bei kommunalen Nutzungsplänen das im Gemeindereglement bestimmte Organ zuständig, bei kantonalen Plänen der Regierungsrat.

---

<sup>1)</sup> [BGS211.1.](#)

<sup>2)</sup> [SR700.](#)

<sup>3)</sup> [BGS711.1.](#)

# [Geschäftsnummer]

<sup>2</sup> Die Entscheide nach Absatz 1 setzen die Rechtskraft der ihnen zu Grunde liegenden Nutzungspläne voraus.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinde regelt den Vollzug der Ausgleichsabgabe, welche sich auf kommunale Nutzungspläne bezieht, in einem Reglement. Bei Planungen des Kantons kann der Regierungsrat für den Vollzug weitergehende Bestimmungen in einer Verordnung erlassen.

## 4. Rechtsschutz, Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 15 *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der zuständigen kommunalen Organe und des Regierungsrats über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970<sup>1)</sup>.

### § 16 *Hängige Verfahren*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

## II.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

### § 56 Abs. 1

<sup>1</sup> Als Aufwendungen gelten

- c) (*geändert*) Kosten und Abgaben, die mit dem Erwerb und der Veräusserung des Grundstückes verbunden sind, mit Einschluss der üblichen Provisionen und Vermittlungsgebühren;
- d) (*neu*) Ausgleichsabgaben nach dem Planungsausgleichsgesetz (PAG) vom .

## III.

*Keine Fremdaufhebungen.*

---

<sup>1)</sup> BGS [124.11.](#)

<sup>2)</sup> BGS [614.11.](#)

**IV.**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Peter Brotschi  
Präsident

Fritz Brechbühl  
Ratssekretär